

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heimwesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 49 (1978)
Heft: 2

Artikel: SAH-Mitteilung : Bemühungen um einen Lehrplan
Autor: Kunz, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809704>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freizeit, Präsenzzeit, Arbeitszeit

Frage: Unser Heim ist ein Wohnheim für geistig-, zum Teil auch körperlichbehinderte Menschen (zu 50 Prozent schwersten Grades). Noch vor einigen Jahren wohnte das Personal in der Regel im Heim. Entsprechend der allgemeinen Tendenz sind immer mehr Angestellte in eigene Wohnungen ausserhalb des Heimes gezogen, und heute wohne ich als Heimleiterin allein fest im Haus. Nach einem Kurs für Brandverhütung in Heimen habe ich die Regel eingeführt, dass immer je zwei Angestellte die Nacht im Heim verbringen müssen. Diese Nächte sind für die Angestellten eindeutig arbeitsfrei. (In 4½ Jahren traten zwei Notfälle auf, die ein Eingreifen der Angestellten in der Nacht erforderten: Ein Brandfall, ein akuter Krankheitsfall.) Vor kurzem hat das Personal die Frage aufgeworfen, ob nicht die Nächte, die im Betrieb verbracht werden müssen, Präsenzzeit darstellen, wobei ich mich auf den Standpunkt stellte, dies sei nicht der Fall. Bis jetzt habe ich hingegen die Mittags-Hütezeit als Präsenzzeit betrachtet. (Zwischen 13.00 und 15.00 Uhr muss jemand im Haus sein, der die Haustüre und das Telefon hütet, in Zimmern nachsieht, ob unsere Bewohner wohlauf sind usw.)

Stellen die Nächte, die das Personal im Heim schlafen muss, Präsenz- oder Freizeit i. S. des Normalarbeitsvertrages dar?

Antwort: Aus der Frage geht nicht deutlich hervor, ob auf alle die in Frage stehenden Arbeitsverhältnisse tatsächlich der «Normalarbeitsvertrag für das Erziehungspersonal von Heimen und Internaten» (Bundesratsbeschluss vom 11. Juni 1970, nachfolgend Vertrag genannt) Anwendung findet, da dieser nur gilt für Arbeitsverhältnisse zwischen Heimen, die der Erziehung und Betreuung von Schwererziehbaren oder Behinderten dienen, und dem ihnen als **Erzieher** beschäftigten Personal. M. a. W. Personal, das zum Beispiel reine Hauswirtschafts- oder Administrativfunktionen hat, fällt nicht unter den erwähnten Normalarbeitsvertrag. Die folgende Antwort geht aber davon aus, dass die Angestellten, die den Nachtdienst zu leisten haben, für Erziehung und Betreuung angestellt sind und dass demnach ihr Arbeitsverhältnis unter den Vertrag fällt, und dass zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu der hier zur Diskussion stehenden Frage nichts vom Vertrag Abweichendes verabredet worden ist (Art. 360 des Obligationenrechts in Verbindung mit Art. 2 des Vertrages). Der Vertrag bestimmt in Art. 9 unter dem Titel «Arbeits- und Ruhezeit» folgendes: «Die wöchentliche Arbeitszeit, ohne Präsenzzeit, beträgt 50 Stunden. Sie darf einschliesslich Präsenzzeit 55 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Muss aus dringenden Gründen länger gearbeitet werden, so ist die 55 Stunden überdauernde Arbeits- und Präsenz-

zeit innert zwölf Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen.»

Der Vertrag definiert die Begriffe der Arbeits-, Präsenz- und Freizeit nicht. Die Begriffe sind anhand folgender Kriterien abzugrenzen:

Arbeitszeit: In dieser Zeit ist der Arbeitnehmer zur üblichen Tätigkeit verpflichtet, die sich aus dem Einzelvertrag, vor allem aus der Umschreibung der

SAH-Mitteilung

Bemühungen um einen Lehrplan

Die SAH (Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Heimerzieher-schulen) hat sich im Dezember 1970 mit den «Schweizerischen Grundanforderungen für die Ausbildung von Heimerziehern» die ersten verbindlichen Richtlinien gegeben. Dieses Dokument umschreibt den Beruf des Heimerziehers, formuliert die Aufnahmebedingungen und enthält Vorschriften für die Ausbildungsprogramme. Es war von Anfang an klar, dass diese Grundlage jeweils den sich ändernden Verhältnissen angepasst werden muss. Mit den Aufnahmebedingungen ist dies bereits einmal geschehen. Die Erarbeitung eines fundierten Lehrplans obliegt einer besonderen Arbeitsgruppe. Sie hat als ersten Schritt die Anforderungen, welche vom Berufsfeld her an den Erzieher gestellt werden, grundsätzlich durchdacht und formuliert. Diese «berufsfeldbezogenen Qualifikationen» werden die Grundlage für die Formulierung der Lernziele bilden. Die bisherige Arbeit setzte vielfältige Abklärungen voraus. Vor allem musste entschieden werden, ob nur für Heimerziehung im engsten Sinne und nur für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auszubilden sei. Die SAH sieht vor, auch erzieherische Einsatzbereiche zu berücksichtigen, welche in der Zielsetzung der Heimerziehung entsprechen, aber in anderem Rahmen geschehen, zum Beispiel Freizeitanlagen oder Jugendhäuser. Bezüglich des Alters der Klienten werden auch junge Erwachsene, etwa solche in Wohnheimen für Behinderte und in Arbeitserziehungsanstalten, mit einbezogen.

Die erwähnten Qualifikationen werden nach der Diskussion innerhalb der SAH in die Vernehmlassung gegeben und dann veröffentlicht.

Eine Berufsausbildung, welche in so hohem Masse persönliche Qualitäten zum Ziel hat wie diejenige zum Heimerzieher, muss sich immer auf letzte Werte ausrichten. Das macht die Lehrplanarbeit schwierig und besonders verantwortungsvoll. H. Kunz